

106. Bestechung. Was ist unter dem „Empfangenen“ im Sinne des §. 335 St.G.B.'s zu verstehen, und ist für diesen Begriff auch die Absicht des Beamten etc. an welchen die Zuwendung erfolgt, von rechtlicher Bedeutung?

Vgl. Bd. 11 Nr. 25.

IV. Straffenat. Ur. v. 22. Februar 1887 g. C. Rep. 283/87.

I. Landgericht Ologau.

Um den Gendarmen W. zur Verletzung einer Dienstpflicht zu bestimmen, legte der Angeklagte demselben ein Fünzigpfennigstück in die Hand, welches W. nicht behielt, sondern dem die Zurücknahme verweigernden Angeklagten in dessen Rockärmel steckte. Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Landgericht den Angeklagten wegen Bestechung nach §. 333 St.G.B.'s verurteilt, es aber unterlassen, das Fünzigpfennigstück oder dessen Wert für dem Staat verfallen zu erklären, indem das Gericht annahm, daß das Geldstück nicht als im Sinne des §. 335 St.G.B.'s empfangen zu betrachten sei. Auf die wegen dieser Unterlassung von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist die erstinstanzliche Entscheidung, soweit angefochten, aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Die Ausführungen, mit welchen das angefochtene Urteil nachzuweisen sucht, daß die Vorschrift des §. 335 St.G.B.'s im vorliegenden Falle nicht für anwendbar zu erachten, lassen eine unrichtige Ansicht darüber erkennen, was unter dem Empfangenen im Sinne jener Bestimmung zu verstehen ist. Ausgeschlossen von dem Gebote der Konfiskation ist nach dem Wortlaute, wie nach dem inneren Zusammenhange der Vorschrift allerdings das bloß Versprochene, das nur mündlich ohne körperliche Darreichung Angebotene. Nur wenn der auf die Bestechung gerichtete Vorsatz sich in dem Grade äußert, daß das Bestechungsmittel in die thatsächliche Verfügungsgewalt des Bestochenen oder zu Bestechenden gebracht worden ist, soll der dazu verwendete Gegenstand oder der Wert desselben für dem Staate verfallen erklärt werden. Diese Voraussetzung trifft aber gleichermaßen zu, mag die zu bestechende Person die Absicht der Annahme oder die einer anderen

Verfügung über den erhaltenen Gegenstand haben. Namentlich kann dieser Unterschied in der Willensrichtung des bei der Bestechung passiv Beteiligten keinen Maßstab für die größere oder geringere Stärke des strafbaren Vorsatzes bilden, welcher durch die aktive Thätigkeit des Bestechenden an den Tag gelegt wird. Dem entspricht es, wenn in §. 335 St.G.B.'s als Gegenstand, welcher oder dessen Wert für verfallen zu erklären, nicht das Angenommene (§§. 331, 332, 334 Abs. 1) oder das Gewährte (§§. 333, 334 Abs. 2), sondern das Empfangene bezeichnet ist. Denn damit ist ohne Rücksicht auf die Absicht desjenigen, in dessen Hände das Geschenk oder der sonstige Vorteil gelangt ist, ganz allgemein die Erlangung der thatsächlichen Verfügungsgewalt als die Voraussetzung für die Anwendung des §. 335 a. a. O. hingestellt.

Wird von dieser Begriffsbestimmung für den vorliegenden Fall ausgegangen, so kann es nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz keinem Bedenken unterliegen, daß der Gendarm W. das Fünfzigpfennigstück im Sinne des §. 335 a. a. O. empfangen hatte. Denn dasselbe war ihm nicht allein von dem Angeklagten in die Hand gelegt worden, er hatte das Geldstück auch ergriffen, wie daraus hervorgeht, daß er es demnächst in den Rockärmel des Angeklagten gesteckt hat. Mag es sich nun auch mit Rücksicht darauf, daß der Gendarm W. auf die Absicht des Angeklagten nicht eingegangen ist, also das Geschenk nicht angenommen hat, rechtfertigen, wenn die Strafkammer nur das Anbieten, nicht das Gewähren des Geschenkes für vorliegend erachtet hat, so ist dieses reale Angebot doch nach dem aus dem angefochtenen Urteile ersichtlichen Sachverhalte soweit gegangen, daß der Gendarm W. den angebotenen Gegenstand auch im gesetzlichen Sinne empfangen hat.